

DURCHGEGEN

An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988);
 Zl. 18.03.88
 Datum: 28. MÄRZ 1988
 Verteilt: 28. MÄRZ 1988 *groß*
St. Schmid

13.100/01-I C7/88 1988-02-19

GF/r.

1988-03-24

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988);

In der oben bezeichneten Angelegenheit gibt der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds folgende Stellungnahme ab, wobei bemerkt wird, daß sich die im Fonds vertretenen Sozialpartner ihre eigene Stellungnahme vorbehalten haben. Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich daher ausschließlich um eine solche des Fondsbüros.

Zu Artikel I:

Die Bestimmung des Artikel IV Abs. 2 bringt eine Regelung, die bis 30. Juni 1998 wirkt. Es erscheint daher eine Ergänzung des Artikels I in der Weise erforderlich, wie dies z.B. in der ersten MOG-Novelle 1986 im damaligen Artikel I Abs. 2 und 3 erfolgte.

Zu §§ 3 bis 5:

a) Die unterschiedlichen Eiweißgehalte der Rohmilch ergeben stark unterschiedliche Kesselmilchverbräuche bei der Verarbeitung z.B. bei Käse und Topfen etc. Dies wirkt sich z.B. in der Kalkulation für Schnittkäse mit Unterschieden bis zu S 6,- je kg Käse aus. Wenn nunmehr noch die Rohstoffkosten durch einen Ausgleichsbeitrag je kg Milch erhöht werden, werden diese Unterschiede noch verstärkt. Das Volumen dieses Schwankungsbereiches umfaßt rd. 250 Mio. S und stellt somit einen nicht unbeträchtlichen Unsicherheitsfaktor bei der Zuschußbemessung je kg Produkt dar.

Die Einführung einer Eiweiß-Bezahlung wird dadurch notwendig. Die Milchgeldabrechnung und desgleichen auch die Zuschußberechnung wird komplizierter.

b) Preisbildung:

Der im § 4 (2) angeführte, erzielbare, angemessene Verkaufserlös ist weitgehend abhängig von der Marktsituation. Bei freier Preisbildung müssen die Preise laufend erhoben werden und für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge bzw. Zuschüsse sind gewisse Preisvorstellungen den einzelnen Produkten zu grunde zu legen. Ein entscheidender Punkt ist es, ob das derzeitige Preisgefüge bestehen bleiben soll. Wenn ja, dann ist eine Preisfestsetzung durch die Preiskommission bzw. durch die Paritätische Kommission weiterhin erforderlich. Auch hier ist es wichtig, zu welchen Anteilen der Ausgleichsbeitrag auf die Fett- oder Nichtfettkomponente aufgeteilt wird. Verkomplizierung des Systems.

c) Aufteilung der Gemeinkosten:

Soll diese wertbezogen, mengenbezogen oder erlösbezogen erfolgen?

Zu § 3 Abs. 2:

- a) Die gemeinsame Einhebung eines Ausgleichsbeitrages auf Basis der Anlieferungsmilch für Transport- und Betriebskosten zerstört die derzeitige Übersichtlichkeit der beiden Kostenbereiche Transport und Betrieb, ergibt keine Vereinfachung in der Einhebung, sondern schafft im Gegenteil Unordnung in der Preiskalkulation.
- b) Für die Weiterverrechnung des Ausgleichsbeitrages in den Versandmilchpreisen ist eine Schlüsselung auf die Fett- und Nichtfettkomponente erforderlich, z.B. Versand von Rahm und Magermilch, im Vergleich zum Versand von Vollmilch. Für die Festsetzung dieser Aufteilung ist von der jeweils besten Verwertung der beiden Komponenten auszugehen. Das ist z.B. beim Rahmversand die Verwertung zu Schlagobers und bei Magermilchversand die Verwertung zu Speisestopfen mager oder Trinkmilch mager. Die Verrechnung wird komplizierter.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Stellungnahme zu § 21 verwiesen werden. Die dort erwähnte Verkomplizierung des Importausgleiches ergibt sich aus der Neuregelung des § 3.

Denkbar erscheint es, die Ziffer 2 in der Ziffer 3 aufzugehen zu lassen.

Zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Z 1:

In beiden Bestimmungen wird von einem möglichst wirtschaftlich geführten Betrieb gesprochen. Um spätere Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte vor Gesetzeswerbung eindeutig klargestellt werden, welche der folgenden Interpretationen richtig wäre:

- a) Handelt es sich um den bei einer Produktionssparte (z.B. Butter) besten österreichischen Betrieb? Gibt daher dieser eine Betrieb die Höhe der Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse für alle anderen vor?
- b) Handelt es sich um den Betrieb, der möglichst wirtschaftlich geführt werden kann, auch wenn dieser in der Praxis gar nicht besteht?
- c) Sollen mehrere Betriebe, die an sich jeweils wirtschaftlich sind, herangezogen werden?

Zu § 5 Abs. 3:

- a) Verminderung der Inhaltsstoffe und Qualitätsverschlechterung

Bei Bemessung der Zuschüsse nach Produktgruppen würden die einzelnen Betriebe durch Verminderung der Inhaltsstoffe (Absenkung des F.i.T.-bzw. Fettgehaltes, sowie z.B. Absenkung des Anteiles an natürlichen Fruchtgrundstoffen und gleichzeitigem Ersatz durch künstliche Aromastoffe etc.) versuchen, Preisvorteile für den Wettbewerb zu erlangen. Durch Reduzierung des Fettanteiles bei den verschiedenen Produkten ergeben sich zusätzliche Exportmengen mit zusätzlichen Exportkosten. Der auf Basis der Fetttrockenmasse berechnete Inlandsabsatz wird dadurch reduziert.

Für die Berechnung der Zuschüsse ist ebenfalls eine Schlüsselung der Bewertung der Rohstoffkosten in eine Fett- und in eine Nichtfettkomponente vorzunehmen. Auch eine Aufteilung des Zuschlages für Milch I., II. und III. Qualität auf Nichtfett und Fett ist notwendig.

- 3 -

b) Die taxative Aufzählung von Zuschüssen wird dazu führen, daß sachlich gerechtfertigte und notwendige Zuschüsse, die derzeit nicht absehbar sind, nicht gewährt werden können.

Im Entwurf fehlen z.B. folgende Zuschüsse:

Transportkostenzuschüsse für Butter zur Einlagerung.

Zuschüsse für die Durchführung der Kostenstellenrechnung,

Abdeckung der Mehrkosten der Kannenübernahme bei geringer Milchdichte.

c) Auf Grund der taxativen Aufzählung der Zuschüsse nach § 5 Abs. 3 Z. 1-9 kommt es zu einer unterschiedlichen Bezugshaltung der Versandmilch nach dem Verwendungszweck, wobei insbesondere die Erzeugungen von Exportprodukten und Dauermilchprodukten gegenüber den Inlandsprodukten von Käse, Butter, Topfen und allen flüssigen Produkten, die nicht Trinkmilch sind, finanziell bevorzugt werden, d.h. der Inlandsabsatz wird diskriminiert. Durch diese Art der Zuschußgewährung werden die Versandbetriebe finanziell gesichert, die Zukaufsbetriebe, die Inlandsprodukte erzeugen, müßten die Transportkosten über höhere Preise abdecken und sind daher gegenüber jenen Betrieben mit eigenem Milchaufkommen nicht konkurrenzfähig. Versandbetriebe mit eigener Milch werden Produktionen aufnehmen und investieren, was vorerst zu einer Verschlechterung der Verarbeitungsstruktur führen wird. In der nächsten Phase des Wettbewerbes gehen diese Investitionen verloren und führen zu volkswirtschaftlichen Verlusten.

Zu § 5 Abs. 3 Z 2 und 4:

Unter Trinkmilch würde das Fondsbüro nur die in § 1 Abs. 1 MOG erwähnten süßen, frischen Milchsorten verstehen (Magermilch, Leichtmilch, Vollmilch, pasteurisierte Frischmilch Baby, Milch mit natürlichem Fettgehalt, Extra-Vollmilch), nicht jedoch Erzeugnisse aus Milch im Sinne des § 1 Abs. 2 (daher nicht H-Milch jeder Art, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt, Kefir und in § 1 Abs. 1 genannte Milch mit Zusätzen, wie z.B. Kakaomilch).

Sollte dieses Ergebnis nicht gewünscht sein, müßten die genannten Ziffern anders formuliert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in § 15 Abs. 1 Z 5 von Frischmilch gesprochen wird. Trinkmilch und Frischmilch sind jedoch im Sinne des § 1 Abs. 1 MOG nur verschiedene Bezeichnungen für den selben Warenkreis. Es sollten daher entweder auch die selben Begriffe verwendet werden, oder andere Präzisierungen erfolgen (wenn nicht derselbe Warenumfang gemeint wäre).

Zu § 5 Abs. 3 Z 3:

Es wäre klarzustellen, ob unter den Begriff "Dauermilchwerke" auch H-Milchwerke fallen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß zu den Kosten des Milchversands für andere Überschußverwertungsformen (z.B. für Käse) keine Zuschüsse zu den Transportkosten gegeben werden könnten. Dies wäre daher eine gesetzliche Bevorzugung einer einzigen Überschußverwertungsform.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 3 bis 5 sind Kostenzuschüsse zum Zwecke des Transportausgleiches nur in den ersten vier Ziffern des § 5 Abs. 3

- 4 -

enthalten. Es fehlt daher auch die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Versandkosten im Rahmen von Dispositionen gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 zu gewähren. Ohne eine solche Möglichkeit können jedoch solche Dispositionen in vielen Fällen wirtschaftlich nicht durchgesetzt werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z 6:

Es sollte heißen "zu den Kosten für die Abgeltung eines Zuschlages für hartkäsetaugliche Milch,"

Zu § 5 Abs. 3 Z 8:

Die Zuschußgewährung nach § 5 Abs. 3 Z 8 - Kosten für Dispositionen - wird das System weiter verkomplizieren. Gerade bei diesem Punkt soll auf die grundsätzliche Problematik eines Produktenstützungssystems hingewiesen werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z 9:

Hier sollte erfaßt sein, daß die Rohmilchqualität in den einzelnen Einzugsgebieten nicht völlig gleich ist und daß daher Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, in deren Einzugsgebiet eine bessere Rohmilchqualität besteht, die dafür vorgesehenen Zuschläge auch auszahlen können und nicht gegenüber Betrieben mit weniger guter Rohmilchqualität benachteiligt sind. Es handelt sich daher um Kosten für die Abgeltung von Zuschlägen und nicht für die Übernahme von Milch.

Zu § 5 Abs. 5 und § 15 Abs. 3:

Nach § 5 Abs. 5 MOG kann der Milchwirtschaftsfonds unter bestimmten Voraussetzungen die Zuschußgewährung ausschließen, nach § 15 Abs. 3 darf der Fonds keine Zuschüsse leisten. Da sich die Voraussetzungen in beiden Gesetzesstellen für die entsprechenden Folgen zum Teil überschneiden, sollte eine widerspruchsfreie Klarstellung erfolgen.

Zu § 5 Abs. 7:

Es fehlen die Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes der ÖMIG, die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, ein Einschaurecht und Regelungen für den Fall einer widmungswidrigen Verwendung oder einer Verweigerung des Einschaurechtes.

Weiters sollte die bisher bewährte Form der Einhebung über den Milchwirtschaftsfonds bei entsprechender Kostenabdeckung im Sinne einer möglichst einfachen Einhebung geregelt werden.

Zu § 13:

a) Versorgungsgebietsregelung

Die Absicherung der Versorgungsgebietsregelung ist nur möglich, wenn es einheitliche Preise gibt. Nachdem im Gesetz keine Möglichkeit der Absicherung einheitlicher Molkereiabgabepreise vorgesehen ist, sind solche nicht durchzusetzen und somit ist mittelfristig die Versorgungsgebietsregelung nicht aufrecht zu erhalten. In der gegebenen Überschusssituation kommt es zu regionalen und saisonalen Überangeboten und damit zum Preisdruck. Die Betriebe werden in der ersten Stufe die Abschreibungen nicht mehr verdienen und in weiterer Folge den Erzeugermilchpreis nicht halten können. Ein Betrieb mit einer kosten-günstigen Hauptsparte kann seinen finanziellen Gewinn aus dieser Sparte für wesentliche Preissenkungen z.B. bei der für ihn unbedeutenden Sparte Trinkmilch verwenden und damit das Preisgefüge zusätzlich stören. Benachbarte Trinkmilchbetriebe werden gezwungen sein, ihre Preise ebenfalls abzusenken, wenn sie nicht den Absatz (das Versorgungsgebiet) verlieren wollen.

- 5 -

Der Umfang der Versorgungsgebietsregelung sollte daher in Übereinstimmung gebracht werden mit dem Umfang der Transportkostenzuschüsse für Versandmilch. Für alle Produkte, die nicht der Versorgungsgebietsregelung unterliegen, werden die Großformen des Handels den Vertrieb übernehmen. Für die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe werden - wie derzeit bei Käse - nur mehr die teuersten Zustellungen von Restmengen verbleiben. Der Vertrieb von Trinkmilch allein wird wesentlich teurer und im Verhältnis zu den Vertriebskosten des Handels unwirtschaftlich. Die Großformen des Handels werden die nicht gebietsgeregelten Produkte dort einkaufen, wo sie am billigsten angeboten werden (in Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben mit eigenen Milchaufkommen).

In dem Maße, in dem der Handel den Vertrieb von flüssigen Milchprodukten übernimmt, wird er bestrebt sein, die Haltbarkeitsfristen der Produkte zu verlängern, was zu einem Abgehen von dem bestehenden Grundsatz der "Frischprodukte" führen wird und den Haltbarmilchprodukten Wettbewerbsvorteile verschaffen wird.

Die Aufrechterhaltung der Versorgungsgebietsregelung setzt eine Regelung bei den Preisen, Kosten und eine einheitliche Gestaltung des Angebots voraus. Die Versorgungsgebietsregelung ist weiters Voraussetzung für eine Erlössicherung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe als Grundlage für einen gesicherten und einheitlichen Erzeugermilchpreis.

Die wirtschaftliche Gesamtoptimierung bei der Produktion und Disposition (Inlandsversorgung, Überschußverwertung und Lagerhaltung) wird durch den Wegfall der Produktionsaufträge, der Anerkennung und Abdeckung der AfA und des Preis- und Kostenausgleichs drastisch erschwert; dazu kommt noch das Ungleichgewicht bei den dispositorischen Eingriffen infolge der "Teildisposition".

(Neben Erschwerissen bei der Organisation ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.)

- b) Obwohl in früheren höchstgerichtlichen Entscheidungen (OGH 3 Ob/56, VfGH B 69 - 72/56) und in früheren Erläuternden Bemerkungen zum Marktordnungsgesetz (Regierungsvorlage des MOG 1958) hinsichtlich der versorgungsgebietsgeregelten Produkte das Monopol des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes betont wurde (Lieferpflicht bedeutet auch ausschließliches Lieferrecht), wurde immer wieder argumentiert, dies beziehe sich jedenfalls nicht auf Importprodukte.

Zur Klarstellung hat daher die Verwaltungskommission aufgrund ihrer gesetzlichen Verordnungsermächtigung (§ 13 Abs. 3 MOG) am 29. Juni 1982 festgelegt, daß sich hinsichtlich der versorgungsgebietsgeregelten Waren die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowohl auf inländische als auch auf importierte Milchsorten und Erzeugnisse aus Milch beziehen (kundgemacht in der Beilage 12 zu Heft 15 der Österreichischen Milchwirtschaft vom 7. August 1982, Nr. 47 c, Seite 127).

Da auch diese Verordnung als unzureichend erschien, hat in der Folge der Gesetzgeber durch die MOG-Novelle 1984 festgelegt, daß die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zur Belieferung der Versorgungsgebiete mit versorgungsgebietsgeregelten Produkten ausschließlich berechtigt und verpflichtet sind.

Trotzdem hat das Oberlandesgericht Linz mit Beschuß vom 29. Juli 1987 ein solches Monopol bestritten.

Zu § 13 Abs. 4:

Bis zur MOG-Novelle 1984 hatte der Fonds auch von Amts wegen die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Abgabe von Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit gewährleistet ist oder nicht. Durch die MOG-Novelle 1984 entfiel diese amtswegige Entscheidungsmöglichkeit. Die amtswegige Entscheidung hatte zwar keine praktische Bedeutung, war jedoch immerhin eine "Rute im Fenster", um eine einwandfreie Milchabgabe sicherzustellen. Diese amtswegige Entscheidungsmöglichkeit sollte daher wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 14 Abs. 4:

Es ist unklar, wer und in welcher Höhe die Anfuhrkosten zahlt, sofern ein Betrieb sein Einzugsgebiet verliert und jeder andere Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zu einer Neuzuweisung des Einzugsgebietes als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gilt. Eine vorgeschaltete "freie Wahl" der Lieferanten bei Verlust des Einzugsgebietes dürfte die nachträgliche Festlegung durch den geschäftsführenden Ausschuß erschweren, die sich unter anderem auf wirtschaftliche Kriterien beziehen muß. (Kosten der Milchanfuhr, zwischenbetrieblicher Versand für Trinkmilch, Versand an Dauermilchwerke.)

Für ein allen Manipulationen ausgesetztes Produktenstützungssystem ist eine jährliche Abrechnungsperiode zu lang, sowohl was die Festsetzung der Ausgleichsbeiträge bei Änderung der Preis- und Kostenbasis anlangt als auch die Festsetzung von Zuschüssen im vorhinein. Es ergibt sich daher die zwingende Notwendigkeit einer monatlichen Abrechnung der Zuschüsse. Der Arbeitsaufwand und die Verwaltungskosten werden dadurch vervielfacht.

Zu § 15 Abs. 1 Z 5:

- Zum Begriff der Frischmilch darf auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 Z 2 und 4 verwiesen werden.
- Das Marktordnungsgesetz sieht im derzeitigen § 15 Abs. 1 Z 5 bisher weitgehende Dispositionsmöglichkeiten des Milchwirtschaftsfonds vor. Dadurch war es dem Fonds nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl möglich, bundesweit einzugreifen und sicherzustellen, daß der Bevölkerung Milch und Erzeugnisse aus Milch mit der im Einzelfall jeweils niedrigst möglichen Belastung zur Verfügung standen. Zu diesem Zweck wurden umfangreiche Produktionsumlenkungen verfügt.

Nach dem ebenfalls versendeten Entwurf zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 wären solche Dispositionen dem Milchwirtschaftsfonds in einer allfälligen neuen Krisensituation nicht mehr möglich, mit Ausnahme der reinen Frischmilchversorgung.

In der erläuternden Bemerkung zum Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 wurde darauf hingewiesen, daß in Zukunft ein allfälliges Notdispositionenrecht des Milchwirtschaftsfonds durch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz sichergestellt sei. Daraus ergibt sich, daß die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes in einem - hoffentlich nicht kommenden - Krisenfall unbedingt die bewährte Notdispositionsmöglichkeit nach dem bisherigen Marktordnungsgesetz abdecken muß.

- 7 -

Zu § 16:

Zum Abhofverkauf sieht der Entwurf keine Änderungen vor. Trotzdem verweist das Fondsbüro auf zwei Angelegenheiten aus der Praxis der ersten MOG-Novelle 1987:

- a) Es mußten alle Milcherzeuger bis zum 30. Juni 1987 ihren Abhofverkauf anmelden. Dies gilt auch für diejenigen Landwirte, die schon vorher eine Befugnis zum Abhofverkauf hatten und die entsprechenden Beiträge entrichteten. Einige dieser Landwirte übersahen die Anmeldungsfrist und erfüllen nunmehr in vielen Fällen nicht mehr die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 MOG.
- b) Gemäß § 16 Abs. 8 MOG obliegt die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden, was sich auch bewährt hat.

Das Fondsbüro regt daher an, auch im § 16 Abs. 9 MOG die Kontrolle dem Landeshauptmann als Aufsichtsorgan nach § 35 Lebensmittelgesetz zu übertragen. Dadurch könnten Doppelkontrollen vermieden werden.

Zu § 17 Abs. 2 bis 4:

Die Einschränkung der Kennzeichnungsvorschriften bedeutet, daß sämtliche zusätzliche Kennzeichnungselemente (z.B. für 6 Monate gereiften Käse oder die unterschiedliche Farbgebung für die Beschriftung der Butter-Qualitäten etc.) außer Kraft gesetzt werden. Die für das Emmentaler-Konzept festzulegenden zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften (z.B. Kaseinplättchen, Bonitierungsergebnisse) könnten vom Milchwirtschaftsfonds nicht mehr beschlossen werden; ebenso nicht die einheitliche Aufmachung der Vollmilchverpackungen im Sinne des Koalitions-papieres.

Was die Verpackung betrifft, hat der Milchwirtschaftsfonds nicht mehr die Möglichkeit, gegen Verpackungsmaterialien einen Einwand zu erheben, welche die sensorische Qualität des Produktes verschlechtern. Die Einheitlichkeit der Verpackungen, wie z.B. das neue Mehrweg-Pfandflaschen-System wäre beschlußmäßig nicht mehr gedeckt.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung bereits jetzt überlastet sind; dazu kommt, daß sie außerdem verstärkt für die Kontrolle der Importwaren herangezogen werden sollen. Das Fondsbüro kann sich nicht der Meinung anschließen, daß durch eine Verminderung der Kontrollen das Qualitätsniveau gehalten werden kann. Dies umso mehr, als beim Vergleich der Jahre 1986 und 1987 bei einzelnen Produkten der Anteil an 1. Gütekasse rückläufig ist.

Dazu kommt, daß es bei der Festsetzung der Ausgleichsbeiträge bzw. Zuschüsse erforderlich bleibt, diese Berechnungen auf eine genaue Produktbeschreibung abzustimmen, was somit das Verfahren betreffend Kennzeichnung und Verpackung unter einem anderen Titel wieder erforderlich macht.

Zu § 19:

Durch die MOG-Novelle 1984 wurde der Umfang der nach § 19 Abs. 3 MOG zu meldenden Daten erweitert. Außerdem wurde eine Meldepflicht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingeführt.

Unverändert blieb der Kreis der Meldepflichtigen: Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, sowie ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Praktische Erfahrungen haben gezeigt, daß das vom Gesetzgeber angestrebte möglichst umfassende Ergebnis nur dann erzielt werden kann, wenn auch Großhändler, Importeure und Exporteure in den Kreis der Meldepflichtigen einbezogen würden.

Zu § 21 Abs. 1:

Importausgleich

Die Ermittlung der Höhe der Importausgleichsbeiträge wird problematisch, da zum Ausgleichsbeitrag je kg Produkt (Problem der Aufteilung auf die Komponenten Fett und Nichtfett) der Grundausgleichsbeitrag je kg angelieferter Milch hinzurechnet werden muß bzw. ein eventueller Zuschuß je kg Produkt gegenzurechnen ist.

Zu § 22:

§ 22 Abs. 2 Z 3 MOG bestimmt, daß vom Importausgleich Waren befreit sind, für die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist. Diese Bestimmung sollte solche Fälle erfassen, in denen durch diese Beträge überhaupt keine Eingangsabgaben zu entrichten sind.

Ein Importeur macht geltend, daß nach den Verträgen mit der EWG auch für MOG-Waren Zollfreiheit eingeräumt ist und daher auch kein Importausgleich erhoben werden darf. Der Vertrag mit der EWG sieht zwar Zollfreiheit einerseits, aber auch andererseits Ausgleichsmaßnahmen vor. Nach Meinung des Fondsbüros kann § 22 Abs. 2 Z 3 MOG nicht so verstanden werden, daß dadurch Österreich einseitig über den EWG-Vertrag hinaus Begünstigungen für Importprodukte eingeräumt hätte.

Sollten aber die Einwendungen des Importeurs für formal richtig erachtet werden, müßte das MOG entsprechend klargestellt werden.

Zu §§ 1 bis 25 (Schlußbemerkung):

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Zuschußsystem stellt dem Grundsatz nach ein Produktenstützungssystem mit allen bereits ausführlich und wiederholt diskutierten Problemen und Mängeln dar.

Eine Marktordnung muß in sich logisch sein und mit den Mechanismen des Marktes im Einklang stehen, soll sie nicht von den wirtschaftlichen Realitäten überrollt werden. Mischsysteme zwischen liberalen Ansätzen und strengen Regelungen bei der Einzugsgebiets-, Versorgungsgebietsregelung und fixen Erzeugerpreisen entsprechen nicht diesem Grundsatz.

Es ist anzumerken, daß es durch das vorgeschlagene System vorerst zur sinnlosen Aufnahme von Kleinproduktionen mit den dazugehörigen verlorenen Investitionen und erst in der nächsten Phase auf Grund des Wettbewerbes zu grundlegenden Strukturveränderungen kommen wird, wobei das System nicht gewährleisten kann, daß der Erzeugermilchpreis in der vorgeschriebenen Höhe zur Auszahlung gelangen wird. Die alleinige Absicherung im Gesetz kann die Marktmechanismen (Wettbewerb) nicht außer Kraft setzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verlagert makro-ökonomische Entscheidungen in die Betriebe. Es ist daher eine zielorientierte Entwicklung in Richtung Verbesserung

- 9 -

der Wirtschaftlichkeit in der österreichischen Milchwirtschaft nicht zu erwarten. Die in dieser Vorlage vorgesehene Art der Zuschußgewährung steht damit in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Z 3 (Wirtschaftlichkeit).

Das derzeitige Qualitätsniveau wird bei einem Großteil der Produkte sicherlich nicht zu halten sein.

Vernünftiger wäre es, nach wie vor die Möglichkeit zu nützen, durch ein betriebsbezogenes Abrechnungssystem die Betriebsstruktur (sowohl innerbetrieblich, als auch nach der Betriebsgröße) entscheidend zu verbessern und erst dann die Betriebe dem Wettbewerb auszusetzen, wobei auch hier wiederum im Hinblick auf die EG auf die von Haus aus schlechteren Wettbewerbsbedingungen für die österreichischen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hingewiesen werden muß. Auf Grund der schlechten Erfassungsstruktur ist die Vorbelastung pro kg Milch um mindestens 30 g, das sind rd. 0,7 Mrd. S, höher.

Das Fondsbüro erlaubt sich, die seinerzeitige Stellungnahme des Fondsbüros vom 11. Feber 1974 in gleicher Angelegenheit in Fotokopie beizulegen.

Zu § 55 Abs. 7:

Nicht geregelt ist der Vorsitz und die Vertretungsbefugnis in den Fachausschüssen und im Kontrollausschuß.

Zu § 56 und Artikel V Abs. 3:

Nach der Geschäftsordnung des Milchwirtschaftsfonds dürfen Mitglieder und Ersatzmitglieder im Kontrollausschuß nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sein.

Der wichtigste Fachausschuß ist der Importausgleichsausschuß. Dieser tritt in kurzen Zeitabständen zusammen und besteht daher nur aus solchen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die ihren Wohnsitz bzw. Dienstort in Wien haben. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Importausgleichsausschusses sind zwar Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Verwaltungskommission, jedoch nur teilweise auch des geschäftsführenden Ausschusses.

Gemäß Artikel V Abs. 3 sollen auch nach dem 1. Juli 1988 die Mitglieder und Ersatzmitglieder aller Kollegialorgane unverändert bleiben, somit auch hinsichtlich der Fachausschüsse und des Kontrollausschusses. Dies geht nur dann, wenn es für die beiden letztgenannten Kollegialorgane nicht Voraussetzung ist, daß deren Mitglieder und Ersatzmitglieder auch gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sein müssen. Eine solche Bedingung ist aus dem Gesetz auch nicht ableitbar. Nach Meinung des Fondsbüros sollte eine solche Bedingung auch gar nicht ins Gesetz aufgenommen werden, damit die Kontrolle durch andere Personen möglich ist, als die für den geschäftsführenden Ausschuß bestellten Mitglieder oder Ersatzmitglieder, und damit eine effiziente Arbeit der Fachausschüsse möglich ist.

Zu § 57 Abs. 1:

Nicht geregelt ist die Einberufung der Fachausschüsse und des Kontrollausschusses. Die derzeitige Praxis ist grundsätzlich eine schriftliche Einberufung durch das Fondsbüro, mit Ausnahme des Importausgleichsausschusses; dieser tagt regelmäßig, sodaß bei Schluß einer Sitzung sofort der nächste Sitzungstermin unter den Teilnehmern vereinbart wird.

Zu § 71:

Die Bestimmungen über Almanerkennungen sollen unverändert bleiben. Praktische Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß folgende Punkte einer Präzisierung bedürfen: Bis wann muß die im § 71 Abs. 3 verlangte Meldung vom Landwirt erstattet und vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weitergeleitet werden, um die Sanktionen des Abs. 5 Z 3 zu vermeiden? Ist für bloß verspätete Meldungen die volle Sanktion des Abs. 5 erforderlich oder wäre nicht auch eine mildere Sanktion ausreichend (z.B. Nichtanerkennung bloß für die Zeit der Nichtmeldung)?

Zu § 73 Abs. 2:

a) Die bisherigen Möglichkeiten zur Richtmengenerhöhung wurden immer mehr eingeengt, sodaß in immer stärkerem Ausmaß zu beobachten ist, daß Landwirte, die schon über einen Betrieb mit Richtmenge verfügen, gemäß § 73 Abs. 2 einen weiteren Betrieb mit Einzelrichtmenge erwerben. Hierbei gibt es keinerlei Beschränkungen betreffend Obergrenze und Verhältnismäßigkeit zur Futterbasis. Außerdem besteht bei bloßer Pachtung die Versuchung zu Scheinpachtungen.

Das Fondsbüro stellt daher folgende Fragen zur Diskussion:

- Sollen weiter wie bisher auch mündliche Pachtverträge genügen oder soll Schriftlichkeit mit allen Folgen (Meldung bei der Sozialversicherung) verlangt werden?
 - Sollen auch für diese Fälle die selben Voraussetzungen gelten, wie sie in § 75 hinsichtlich Obergrenze und Mißverhältnis der Einzelrichtmenge zur Futterbasis bestimmt werden?
- b) Nach dem vorletzten Satz ist weiter wie bisher vorgesehen, daß bei der Aufteilung eines oder mehrerer Betriebe die Richtmenge gleichmäßig aufzuteilen ist, wenn innerhalb eines Jahres keine Vereinbarung zustandekommt. Das Fondsbüro stellt zur Diskussion, ob in diesem Fall nicht eine Aufteilung nach den für die Milcherzeugung geeigneten landwirtschaftlichen Flächen des oder der Betriebe gerechter wäre.

Zu § 73 Abs. 9:

Nach den praktischen Erfahrungen des laufenden Wirtschaftsjahres müßten auch folgende Fälle geregelt werden, weil diese durch die Regelung der Z 2 nicht ausreichend erfaßt wären:

- a) Aufteilung von Richtmengen gemäß § 73 Abs. 2; Vorschlag des Fondsbüros: Aliquotierung aller Faktoren zur Berechnung der Ausgangsmenge, soferne keine einzelbetriebliche Zuordnung möglich ist.

- 11 -

- b) Änderung im Verfügungsrecht während eines Wirtschaftsjahres und gleichzeitige gemeinsame Abrechnung mit anderen Betrieben gemäß § 73 Abs. 1; Vorschlag des Fondsbüros: Aliquotierung der Ausgangsmenge, getrennte Abrechnung mit getrennter Zuordnung der Lieferungen in diesem Wirtschaftsjahr.

Zu § 73 Abs. 9 Z 4:

Das Fondsbüro legt diese Bestimmung so aus, daß solche Veränderungen auch während eines Wirtschaftsjahres zulässig und zu berücksichtigen sind. Diese Auswirkung ist sinnvoll und sollte bleiben.

Zu § 73 Abs. 15 Z 2:

In Fällen, in denen Lieferanten mit Heimgut und Alm an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, ist für die Abwicklung der Prämienvorauszahlungen und der Lieferrücknahmeprämie jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt. Im Bundesland Vorarlberg gibt es eine Reihe von sog. Halbjahresbetrieben (= Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die nur im Winterhalbjahr Milch übernehmen), in deren Einzugsgebiet Heimgüter liegen. Während der Sommermonate liefern die Lieferanten der Halbjahresbetriebe von der Alm an jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, in dessen Einzugsgebiet die Alm liegt. Solche Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb sind Ganzjahresbetriebe. Nach der eingangs zitierten Gesetzesstelle wäre in derartigen Fällen der Halbjahresbetrieb zur Abrechnung im Rahmen der Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme zuständig. Die Praxis zeigte, daß die Übertragung von Ganzjahresabrechnungen an Halbjahresbetriebe denkbar ungünstig und äußerst schwierig zu administrieren ist, weshalb für derartige Fälle vorgesehen werden sollte, daß zur Abrechnung jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zuständig sein sollte, der ein Ganzjahresbetrieb ist, auch dann, wenn in seinem Einzugsgebiet die Alm des Teilnehmers an der freiwilligen Lieferrücknahme liegt.

§ 75 Abs. 1:

Es sollte geklärt werden, ob eine Übertragung von Richtmengen an mehrere Betriebe auf einmal zur Gänze erfolgen muß oder auch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufgeteilt erfolgen kann.

Zur Gleichstellung mit der sonstigen Wortwahl im Gesetz sollte es lauten "auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl."

Zu § 75 Abs. 2:

Im dritten Satz sollte es nach der bewährten Formulierung im derzeitigen § 75 Abs. 2 lauten: "Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer"

Im § 75 MOG ist nunmehr vorgesehen, daß Einzelrichtmengen durch Meldung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb an andere Landwirte übertragen werden können.

Bei größeren Richtmengen und durch die Möglichkeit, die Mengen innerhalb des Bundeslandes und in angrenzende Gerichtsbezirke übertragen zu können, ist für den Einzelfall zu erwarten, daß sehr viele übernehmende Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb betroffen sein können.

- 12 -

Soll der Milchwirtschaftsfonds auch in Zukunft die Richtmengenübertragungen entsprechend der BAO überprüfen, ist eine zentrale Erfassung der Richtmengenübertragungen im Rahmen der Handelbarkeit Voraussetzung für eine rationelle Kontrolle. Um Mißbräuche auszuschließen, müßten ohne zentrale Erfassung der Daten bei Prüfung einer Molkerei jeweils alle anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die theoretisch Richtmengen abgegeben haben könnten, gegengeprüft werden.

Da alle formalen Fehler (mangelnde Voraussetzungen) zur Unwirksamkeit der Richtmengenübertragung führen, könnte anlässlich einer Datenerfassung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Verfahrens zur Absicherung der Landwirte auch eine Vorprüfung auf die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt werden. Dies könnte ev. Fehler, die sonst erst bei einer - bis zu fünf Jahren späteren - Gesamtprüfung erkannt werden, vermeiden. Gerade so langfristig zurückgreifende Fehlerkorrekturen verursachen bei den Landwirten durch rückwirkende Änderungen der Einzelrichtmengen große finanzielle Belastungen.

Sollte die Bestimmung des § 14 Abs. 4, zweiter und dritter Satz aktuell werden, ergeben sich daraus bei der Anwendung des § 75 äußerst komplizierte Auswirkungen.

Zu § 75 Abs. 4:

Durch diese Bestimmung wird der Fall eintreten, daß eine Einzelrichtmenge nicht innerhalb des gesamten Einzugsgebietes, in dem der abgebende Landwirt liegt, übertragen werden kann.

Zu § 75 Abs. 5:

Da auch Pachtflächen zur Futterbasis zählen, wird die Versuchung bestehen, kurzfristige und/oder Scheinpachtungen vorzunehmen, um ein zumindest vorübergehendes Mißverhältnis nachzuweisen. Daraus ergeben sich folgende Fragen, die nach Meinung des Fondsbüros geklärt werden müssen:

- Genügen mündliche Pachtverträge oder soll Schriftlichkeit mit allen Folgen (Meldung bei der Sozialversicherung) verlangt werden?
- Soll für die Pachtdauer irgendeine Mindestdauer verlangt werden? Pachtverträge könnten ja auch nur für die Zeit der Nichtbewirtschaftung im Winter abgeschlossen werden.

Notwendig wäre eine Regelung, wie alt höchstens eine Gemeindestätigung sein darf.

Für das Mißverhältnis ist unter anderen die "vorhandene" Einzelrichtmenge heranzuziehen. Ist damit die Einzelrichtmenge vor oder nach der Erhöhung zu verstehen?

Beispiel: Ein Landwirt hat eine Richtmenge von 21.000 kg, aufgrund der Futterbasis errechnet sich eine Richtmenge von 24.000 kg; ist in diesem Fall eine Erhöhung nur um 3.000 kg möglich oder trotzdem um 5.004 kg?

- 13 -

Zu § 75 Abs. 7:

Im zweiten Satz sollte die volle Wirksamkeit erst an die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder Anteilen davon gebunden werden. Damit könnte erreicht werden, daß ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine Anzeige nicht bestätigt, wenn ihm bekannt ist, daß die im Abs. 2 dritter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zu § 76 Abs. 2:

Die allgemeine Verjährungsfrist nach den §§ 207 bis 209 BAO beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes können Korrekturen im Rahmen der Revision der Richtmengenregelung erfolgen. Dies sollte auch für § 76 Abs. 2 gelten.

Zu Artikel III Abs. 1:

Es ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, daß Betriebe, die vor dem Umstellungszeitpunkt investiert haben, höhere Zuschüsse bekommen, als jene Betriebe, welche zukünftig investieren werden und keinen höheren Zuschuß bekommen und auch nicht die Chance haben, diese höheren Abschreibungen auf dem Markt zu verdienen, umso mehr, als jener Betrieb, der AfA-Zuschüsse bekommt, seine Produkte billiger anbieten kann. Abs. 1 widerspricht dem Wettbewerbsprinzip. Diese Zweiteilung der Betriebe in solche mit AfA-Zuschuß und solche ohne AfA-Zuschuß ist nicht vertretbar. Die Zuschußberechnung muß auf Wiederbeschaffungswerte umgestellt werden, was wiederum dazu führt, daß es bei jenen Betrieben, die aus strukturellen Gründen gesperrt werden sollten, zu keiner Schließung der Betriebsstätten kommt, sondern diese Betriebe werden im Gegenteil eine Rendite aus den kalkulierten Abschreibungen erzielen.

Zu Artikel III Abs. 2 und Artikel VII Abs. 2 Z 1:

Die Umstellungsfrist mit 1. Jänner 1989 ist auf Grund der totalen Änderung des Preisausgleichssystems viel zu kurz. Es sind rd. 3 Mrd. S nach neuen Gesichtspunkten zu verteilen.

Wenn man die Sicherheit des Erzeugermilchpreises trotz Systemumstellung weitgehend beibehalten will, ergibt sich für die Berechnung möglichst richtiger Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse eine hohe Verantwortung. Da es sich gleichzeitig um Neuland ohne Erfahrungen handelt, wäre bei einer Umstellungsphase bereits mit 1. Jänner 1989 keinesfalls mit gesicherten Zahlen zu rechnen.

Eine Umstellung kann aus Bilanzgründen immer nur mit einem 1. Jänner erfolgen. Das Fondsbüro muß daher dringend ersuchen, eine Umstellung erst mit 1. Jänner 1990 vorzunehmen.

Zu Artikel IV Abs. 2:

Aus Gründen der völligen Klarstellung sollte dieser Absatz so eingeleitet werden, wie dies seinerzeit im Artikel V Abs. 1 der ersten MOG-Novelle 1986 erfolgte, nämlich:

"§ 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBI.Nr. 120, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß

- 14 -

§ 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBI.Nr. 210 nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds

Soll für solche Verlängerungen die Gerichtsbezirksregelung und die Einschränkung von höchstens 5.000 kg je ha auch dann gelten, wenn dies in den ursprünglichen Erstpachtungen noch nicht verlangt war?

Auch eine Bestimmung wie seinerzeit im Artikel V Abs. 2 der ersten MOG-Novelle 1986 scheint erforderlich.

Zu Artikel IV Abs. 3:

Der zweite Satz sollte folgendermaßen lauten: "Dabei ist § 75 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, letzterer, soweit er sich auf Abs. 5 und Abs. 6 bezieht, in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden."

Zu Artikel VII Abs. 2 Z 1:

Zunächst wird auf die Ausführungen zu Artikel III Abs. 2 verwiesen.

Einzufügen wären auch die Ziffern 51, 52 und 53 des Artikels II, weil es sich um Strafbestimmungen handelt, die nicht früher wirksam werden können, als die grundliegenden materiellen Bestimmungen.

Zu Artikel VII Abs. 3:

Der letzte Satz müßte lauten: "Sie können jedoch frühestens ab den in Abs. 2 genannten Terminen in Kraft treten."

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Geschäftsführer:

Beilage

DU)
Obmänner
Geschäftsführer
HA II
HA III
HA IV a
HA IV b
Sekt.Chef Dipl.Ing.Steiner
Präsidium des NR (25 fach)



Rofrat Dkfm. Stratznigg e. h.



MILCHWIRTSCHAFTSFONDS
1013 WIEN 1, WIPPLINGERSTRASSE 30, POSTFACH 22

(Der Geschäftsführer)

Wien, 11. Februar 1974

**Betrifft: Reform der agrarischen Wirtschaftsgesetze;
Milchwirtschaft.**

An

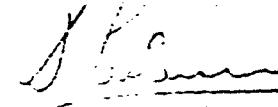
1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
z.H. Herrn Sekt.Chef Dr. Hain
Stubenring 1, 1010 Wien
2. das Bundeskanzleramt-Sektion Verfassungsdienst
z.H. Herrn Min.Koär. Dr. Lachmayer
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
3. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie
z.H. Herrn Min.Rat Dr. Hauffe
Stubenring 1, 1010 Wien
4. das Bundesministerium für Inneres
Abteilung 5
Herrengasse 7, 1014 Wien
5. das Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Min.Rat Dr. Gratschmayer
Himmelpfortgasse 4, 1010 Wien
6. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
z.H. Herrn Dr. Farnleitner
Stubenring 12, 1010 Wien
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
kammern Österreichs
z.H. Herrn Dr. Szlezák
Löwelstraße 12, 1010 Wien
8. den Österreichischen Arbeiterkammertag
z.H. Herrn Dr. Blaha
Prinz Eugenstraße 20-22, 1040 Wien
9. den Österreichischen Gewerkschaftsbund
z.H. Herrn Sekretär Staudinger
Albertgasse 35, 1030 Wien

In der Sitzung der Arbeitsgruppe "Milchwirtschaft" am 11. Jänner 1974 lag ein Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen zur Reform der agrarischen Wirtschaftsgesetze vor.

Angesichts der knappen Frist, die zur Begutachtung dieses Vorschlages zur Verfügung stand, konnte er nur allgemein behandelt werden. Der geäußerten Absicht des Vertreters des Fondsbüros zum Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen eine schriftliche Stellungnahme auszuarbeiten, wurde von allen Teilnehmern der Arbeitsgruppe zugestimmt.

In der Anlage wird nunmehr diese Stellungnahme des Fondsbüros zu Ihrer gef. Verwendung übermittelt.

Der Geschäftsführer



(HR Dr. Lechner)

Beilage

Stellungnahme des Büros des Milchwirtschaftsfonds zu dem an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen Z1.118.741-3a/73 vom 14. Dezember 1973, betreffend

Reform der agrarischen Wirtschaftsgesetze; Milchwirtschaft.

(BMF = Bundesministerium für Finanzen

MWF = Büro des Milchwirtschaftsfonds)

BMF: Im derzeitigen Marktordnungssystem für Milch liegt die grundsätzliche Problematik darin, daß durch das derzeitige Ausgleichsverfahren einerseits und die totale Produktionslenkung, verbunden mit einer zwingenden Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung andererseits, der marktwirtschaftliche Mechanismus aufgehoben ist. Dadurch wird die wirtschaftlich optimale Strukturentwicklung in Frage gestellt und werden bedeutende Kosten und sehr große Risiken für Volkswirtschaft und Bund verursacht.
(Seite 1, 2. Absatz)

MWF: Hier wird zweifellos unterstellt, daß eine wirtschaftsliberale Ordnung des Marktes bei Milch für die Volkswirtschaft billiger käme. Diese Annahme, die doch in ihrer Aussage sehr umfassend und weitreichend ist, wird in der Folge jedoch in keiner Weise erhärtet. Selbstverständlich ergibt sich durch die Aufhebung des marktwirtschaftlichen Mechanismus eine Problematik, doch muß diese durch ein entsprechendes Instrumentarium in Hinblick auf die im MOG gestellten Ziele bewältigt werden.

Im Falle der Milchwirtschaft war für den Gesetzgeber ein Gleichgewichtszustand, wie er auf einem Markt mit hochgradigem Wettbewerb vorzufinden wäre und seinerzeit vor der milchwirtschaftlichen Gesetzgebung (vor 1931) auch vorzufinden war, nicht befriedigend.

Das Fondsbüro stellt fest, daß die derzeitige Handhabung der Preis- und Transportausgleichsverfahren die geeigneten Instrumente darstellen, um den Zielsetzungen des Marktordnungsgesetzes in der wirtschaftlichsten Weise Rechnung tragen zu können. Die Praxis bestätigt immer wieder die Richtigkeit der Überlegungen, die zur Einführung des derzeitigen Systems geführt haben und an anderer Stelle wird darauf noch einzugehen sein.

ad: "....totale Produktionslenkung...."

Die vom Milchwirtschaftsfonds gehandhabte Produktionslenkung ist keine "totale Produktionslenkung", sondern eine Rahmenlenkung, die auf vorhandene Kapazitäten, spezielle Produktionseinrichtungen und Qualitätserfordernisse Rücksicht nimmt.

ad: "....wirtschaftlich optimale Strukturentwicklung...."

Es mag sein, daß ein völlig freier Markt den Strukturprozeß unter Umständen beschleunigt hätte, jedoch hat der Fonds eine Reihe wirksamer Instrumente zur Simulierung des Wettbewerbes zur Verfügung und kann auch tatsächlich auf große Erfolge im Strukturverbesserungsprozeß -besonders in den letzten Jahren- verweisen.

So ging die Anzahl der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von 476 im Jahre 1954 auf 417 bis zum Jahre 1965 zurück. Somit wurden in diesem Zeitraum von 11 Jahren 59 Betriebe, das sind 12.39 %, stillgelegt.

Im Jahre 1970 waren es nur noch 326 Betriebe und zum Stichtag 31.1.1974 gab es in Österreich 242 Molkereien und Käsereien. In den letzten 9 Jahren (seit 1965) hat sich also die Betriebszahl um 175 Betriebe vermindert, das sind 41.97 %.

ad: "....große Risiken und Kosten...."

Das Bundesministerium für Finanzen spricht von sehr großen Risiken für Volkswirtschaft und Bund, unterläßt es aber, diese Risiken zu präzisieren. Die Tatsachen sprechen jedoch gegen die Annahme von großen Risiken:

Seit dem Jahre 1969 ist der Staatszuschuß zur Abdeckung des Bezahlungsabgangs des Milchwirtschaftsfonds -eine Verpflichtung, die der Staat schon seit Jahren deswegen übernahm, um die Belastung der Verbraucherpreise durch Kostensteigerungen teilweise zu vermeiden- fixiert und wurde in seiner Höhe in den letzten Jahren sogar vermindert. Ebenso sind alle sonstigen Zuschüsse des Bundes ihrer Höhe nach mit ziemlicher Genauigkeit kalkulierbar und beinhalteten daher für den Staat kein nennenswertes Risiko.

- 3 -

Wenn man schon von Risiken spricht, dann bietet die so oft und gerne zitierte EWG-Agrarmarktordnung mit ihrer Interventionsregelung zweifellos ein Beispiel für ein wesentlich größeres Risiko für den Staat.

ad: "....Entscheidungsmöglichkeiten in die Betriebe verlegen...."

Die Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen, daß die Entscheidungsmöglichkeiten und Risiken für Betriebsabläufe und Investitionen wieder oder wenigstens in den entscheidenden Punkten in die Betriebe selbst verlegt werden sollten, schließt a priori aus, daß eine zentrale Organisation sinnvolle Maßnahmen zur Erreichung der im MOG genannten Ziele treffen kann.

Ganz allgemein sei festgestellt, daß gerade im Falle einer dermaßen gelenkten Wirtschaft dem Unternehmer die wesentlichen Entscheidungen nicht überlassen werden dürfen, da es ihm nicht zugemutet werden kann, vom Standpunkt seines Unternehmens aus die in den Vordergrund gerückten gemeinwirtschaftlichen Interessen zweifelsfrei zu erkennen. Selbstverständlich wird das dem Milchwirtschaftsfonds zur Verfügung stehende Instrumentarium nur im allernotwendigsten Ausmaß eingesetzt. Nicht nur weil dies eine Gepflogenheit der modernen Volkswirtschaftslehre ist, sondern um der unternehmerischen Initiative einen möglichst großen und den gerade noch vertretbaren Freiheitsraum im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu belassen.

1. Preisausgleichsverfahren

BMF:

Derzeit erhalten die Unternehmen einen bestimmten Hundertsatz vom Umsatz als Gewinn vom Milchwirtschaftsfonds "garantiert" (Beihilfenlimit). Es soll nicht verkannt werden, daß für die Einführung dieses Systems wahrscheinlich die Überlegung maßgeblich gewesen sein dürfte, nur so den ungewöhnlich komplizierten Ausgleich zwischen den verschiedensten Betrieben mit verschiedenstem Produktionsprogramm, bewältigen zu können, das derzeitige Preisausgleichssystem ist aber grundsätzlich von der Anlage her leistungs- und wettbewerbsfeindlich. An dieser Konzeption ändern auch die seitdem im Ausgleichsverfahren vorgesehenen Korrekturmaßnahmen grundsätzlich nichts (Ausscheiden gewisser Aufwendungen und "Leistungssatzberechnung"). (Seite 2, 1. Absatz)

MWF ad: "..... garantierter Gewinn"

Wenn das Bundesministerium für Finanzen einen "garantierten Gewinn" zitiert, so ist dazu zu sagen, daß das Beihilfenlimit im Rahmen der Abrechnung die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und einen rechnerischen Gewinnanspruch beinhaltet. Das Beihilfenlimit im Rahmen der Abrechnung darf jedoch nicht mit dem Bilanzgewinn des Unternehmens verwechselt werden. Molkereibetriebe, bei denen der Betriebskostenabstrich im Zuge der jährlichen Prüfung und der Leistungsverlust im Rahmen des Betriebskostenvergleiches das Beihilfenlimit übersteigen, schließen nach Erhalt der Zuschüsse mit einem Bilanzverlust ab.

ad: "..... ungeheuer komplizierter Ausgleich"

Für die Einführung des derzeit gehandhabten betriebsbezogenen Ausgleichsverfahrens war, entgegen der vom Bundesministerium für Finanzen ausgesprochenen Vermutung, nur unter anderem eine gewisse Vereinfachung maßgeblich. Entscheidend für die Auflassung des seinerzeitigen und auch nur teilweise ~~produktbezogenen~~ Ausgleichsverfahrens bei den Molkereien war, daß es den Preisausgleich nicht mehr ermöglichte, keinen Leistungsanreiz bot, und somit insgesamt den Zielen des Marktordnungsgesetzes nicht gerecht wurde. Zugegebenerweise ist das derzeitige ~~betriebsbezogene~~ Preisausgleichsverfahren seinem Ideengehalt nach von einiger Kompliziertheit, und die vielschichtige, verflochtene Materie tut ein Übriges, um an sich logische Zusammenhänge nicht sofort sichtbar werden zu lassen.

ad: ".....derzeitiges Preisausgleichsverfahren"

Die grundsätzliche Konzeption des derzeitigen Preisausgleichsverfahrens wie sie sich hauptsächlich im Molkereiabrechnungssystem manifestiert, findet sich als Beitrag in der "Österr. Milchwirtschaft" vom 21. Jänner 1974¹⁾ und soll hier deshalb nicht wiederholt werden.

¹⁾ GRÖTZ, J. und SCHUSTER, L.: Das Molkereiabrechnungssystem des Milchwirtschaftsfonds.

In: "Die österr. Milchwirtschaft",
www.parlament.gv.at 29.1.1974, Nr. 2, Wien 1974

ad: ".... leistungs- und wettbewerbsfeindlich...."

Mit dem Instrument Betriebskostenvergleich wird der ausgeschaltete Wettbewerb simuliert. Die Behauptung des Bundesministeriums für Finanzen, daß das derzeitige Abrechnungssystem von der Anlage her leistungs- und wettbewerbsfeindlich sei, wird schon dadurch widerlegt, daß in den letzten Jahren sich die Anzahl der Molkereibetriebe wesentlich reduziert hat. Wenn ein System tatsächlich so leistungsfeindlich wäre, müßte man doch annehmen, daß die Molkereistruktur unverändert hätte bleiben müssen. Seit Einführung des neuen Abrechnungssystems im Jahre 1965 hat sich aber, wie schon früher aufgezeigt, der Strukturverbesserungsprozeß beschleunigt.

BMF: Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Marktordnung, was vom Bundesministerium für Finanzen als zweckmäßig vorausgesetzt wird, bestünde die weitestgehende leistungs- und wettbewerbsgerechte Gestaltung des Preisausgleichsverfahrens in festen, produktenbezogenen Beiträgen und Zuschüssen. Damit bestünde der extreme Anreiz, ja die Notwendigkeit für die Betriebe, zu rationalisieren, da die Zuschußbemessung nach betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zielsatzungen erfolgen sollte. Dadurch werden die "Minusvarianten" getroffen, andererseits aber kommen auch die erzielten Rationalisierungsgewinne den Unternehmen voll zugute. (Seite 2, 2. Absatz)

MWF: Das Fondsbüro stellt fest, daß auch derzeit die Zuschußbemessung, soweit sie im Rahmen allgemein verbindlicher Richtlinien erfolgt, sich nach betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert, die im wesentlichen auf eine ständige Leistungsverbesserung und Rationalisierung gerichtet sind.

Es ist daher nicht einzusehen, warum gerade nur bei einem Produktenstützungssystem die Notwendigkeit und der extreme Anreiz für die Betriebe zur Rationalisierung gelegen sein sollte.

ad: "..... Produktenstützungssätze"

Man kann voraussetzen, daß mit Hilfe einer Produktenstützung im Rahmen eines produktbezogenen Ausgleichsverfahrens eine volle Kostendeckung erzielt werden soll, soweit diese Kostendeckung im Preis nicht gegeben ist. Aus dieser Feststellung erhellt, daß die Produktenstützung nur dann richtig bemessen ist, wenn sie sämtliche mit der Produktion verbundene Kosten abdecken hilft, aber auch nicht zu hoch ist und dadurch Übergewinne zuläßt. Wesentlich erscheint dabei, daß der Bemessung der Produktenstützung immer eine bestimmte Ausstoßmenge zugrunde liegen muß. Bereits aus diesen Darlegungen werden die zentralen Schwächen des Ausgleiches mit Hilfe von Produktenstützungssätzen klar:

- 1.) Richtige Bemessung der Normausstoßmenge.
- 2.) Richtige Bemessung des Stützungssatzes im Hinblick auf die exakte Kostendeckung.
- 3.) Notwendigkeit der ständigen Aktualisierung der Stützungssätze bei Kosten- und Preisänderungen.
- 4.) Um die Kostendeckung zu erreichen, muß sich das Unternehmen in der Absatzpolitik frei bewegen dürfen, d.h. eine Produktionsenkung durch eine zentrale Stelle und eine gebietsmäßige Beschränkung (Versorgungsgebietsregelung) müßten entfallen.
- 5.) Durch die Aufgabe der Versorgungsgebiete ergibt sich zwangsläufig eine Verteuerung des Vertriebes.

Die weitere Folge wäre wiederum, daß die Unternehmungen jene Produkte, die keine ausreichende Kostendeckung bringen, aus dem Sortiment streichen. Wollte man solche Produkte aus versorgungspolitischen Gründen im Sortiment erhalten, müßten zusätzliche Stützungen gewährt werden.

Über die oben angeführten Schwächen hinaus, brächte ein auf Produktenstützungen basierendes Ausgleichsverfahren noch zusätzliche Schwierigkeiten mit sich, wenn ein einigermaßen befriedigender Preis- und Kostenausgleich gewährleistet werden soll: nämlich die Notwendigkeit der Differenzierung der Stützungssätze nach:

- 7 -

- 1.) Art der Milcherfassung (Kannenerfassung, Tanksammelwagen, Tankwagen, Sammelstellen).
- 2.) Vorbelastung durch vorgeschaltete Versandbetriebe.
- 3.) Verschiedene Produktionsverfahren in Hinblick darauf, um nicht qualitätsverschlechternde Verfahren ungebührlich zu fördern.
- 4.) Verschiedene Fettstufen der Produkte.
- 5.) Verschiedene Verpackungsarten und Abpack- bzw. Abfüll-einheiten.
- 6.) Unterschiedlich hohe Kostendeckung durch die gerade bestehenden Preise.
- 7.) Unterschiedliche Versorgungsdichte und damit unterschiedliche Vertriebsstruktur.

Darüberhinaus lässt sich ein nach der Rohmilchqualität differenzierter Erzeugermilchpreis in Produktenstützungssätze nicht einbinden.

Allein diese Faktoren führen zu einer Unzahl von Produktenstützungssätzen.

Folgendes Beispiel möge dies veranschaulichen:

<u>Produkt A</u>	<u>Stützungssatz</u>
Milcherfassung mit Kanne	1
Milcherfassung mit Tanksammelwagen	2
Milcherfassung über Sammelstellen mit Kannen	3
Milcherfassung über Sammelstellen mit Tankwagen	4
Milchzukauf über vorgeschaltete Versandbetriebe	5

ergibt aufgrund der Erfassungsformen 5 Stützungssätze.

Angenommen, das Produkt kommt in 2 verschiedenen Verpackungsarten (bei gleichem Verbraucherpreis) auf den Markt, so ergibt das 10 (= 2 x 5) Stützungssätze.

Unterstellt man weiters, daß nur 3 Versorgungsdichtegrade berücksichtigt werden müssen, so erhält man für dieses eine Produkt unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien letztlich 30 Stützungssätze.

Um eine Vorstellung über die Gesamtzahl der erforderlichen Stützungssätze zu geben, sei darauf hingewiesen, daß sich im Preiskalkulationspaket über 300 Kalkulationen für Milch und Erzeugnisse aus Milch finden. Zieht man nur die oben angeführten 5 verschiedenen Stützungssätze aufgrund der 5 Erfassungsarten in Betracht, so ergeben sich bereits 1500 Stützungssätze. In der Wirklichkeit müßte man mit einer noch weit größeren Anzahl von Stützungssätzen rechnen, weil wesentlich mehr Kriterien als diese zu berücksichtigen wären.

Die Handhabung eines Produktenstützungssystems ist daher schon deswegen völlig undurchführbar, weil die Errechnung und ständige Aktualisierung dieser Unzahl von Stützungssätzen in der Praxis nicht so bewältigt werden können, daß auch nur teilweise jener Ausgleichseffekt erzielt wird, wie ihn das derzeitige betriebsbezogene Ausgleichsverfahren mit weit geringerem Aufwand ermöglicht. Es ist praktisch ausgeschlossen, die Produktenstützungssätze für die einzelnen Produkte so kosten- und ertragsgerecht zu erstellen, daß unerwünschte Änderungen im Angebot an milchwirtschaftlichen Produkten vermieden werden. Ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, wenn innerhalb eines Abrechnungsjahres Preisänderungen eintreten.

BMF:

Im Rahmen der Leistungspreisberechnung sollte die Zurechnung eines "Leistungsgewinnes" unterbleiben. Die Ausschüttung von Leistungsgewinnen geht nämlich einerseits über das Prinzip der bloßen Verlustabdeckung (allenfalls einschließlich eines angemessenen Gewinnes) durch den Milchwirtschaftsfonds bzw. den Bund hinaus und andererseits wird der Leistungsgewinn besonders durch Neubaubetriebe erzielt, denen die AfA gesondert vergütet wurde ("AfA-Anerkennung"). Nach Beurteilung des Bundesministeriums für Finanzen ist es nicht vertretbar, Betriebe einen Leistungsgewinn zuzurechnen, der ganz oder zum großen Teil dadurch entstanden ist, daß die verhältnismäßig höhere AfA (gegenüber Betrieben mit älteren Anlagen, aber höheren sonstigen Betriebskosten) aus den Kostensätzen der Leistungspreisberechnung ausgeschieden wurde. Wenn überhaupt die Belassung eines "Leistungsgewinnes" erfolgen sollte, dann aber nur unter Einbeziehung der AfA in den vergleichenden Kostensatz. (Seite 4, letzter Absatz)

- 9 -

MWF . ad: ".....Zusammenhang zwischen Leistungsgewinn und Neubaubetriebe bzw. Neuinvestitionen"

Das Bundesministerium für Finanzen geht von der nicht zu treffenden Voraussetzung aus, daß zwangsläufig jene Betriebe, deren Abschreibungen, bedingt durch Neuinvestitionen, relativ hoch sind, Leistungsgewinne erzielen müssen.

Tatsächlich trifft das nur für solche Neuinvestitionen zu, die im Zuge von Fusionen erfolgen und bei denen das Gesetz der Größendegression aufgrund rationaler Techniken und Technologien genutzt werden kann. Die überwiegende Zahl der Neuinvestitionen erfolgt aber durchaus nicht im Gefolge von Fusionen, sondern entweder als Ersatzinvestition in schon bestehenden Betrieben, oder wohl als Neubau, aber ohne Vergrößerung des Betriebes und daher ohne Nutzung der Größendegression. Gerade aber bei solchen Investitionen zeigt sich, daß sie vielfach nicht zur Erzielung von Leistungsgewinnen führen. Von einer zwangsläufigen Kombination von Leistungsgewinn und AfA-Belastung des Fonds kann also keinesfalls die Rede sein. Diese Feststellung läßt sich an Hand der Ergebnisse der Endabrechnungen nachweisen und ist auch unmittelbar einleuchtend, wenn man etwa an eine Pasteurlinie mit 10.000 Liter Stundenleistung denkt, deren Ersatz keinerlei technische Neuerungen und damit auch keinerlei Möglichkeit einer verbilligten Arbeit bringt. Dieses Beispiel läßt sich auf zahlreiche andere Molkereibereiche ausdehnen, sodaß die Behauptung des Bundesministeriums für Finanzen, Neuinvestitionen mit einer höheren AfA-Belastung brächten geringere Betriebskosten mit sich als ältere Anlagen mit einer geringeren oder gar keiner AfA-Belastung, den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entspricht.

- 10 -

ad: "....Nichteinbeziehung der AfA in die vergleichenden Kostensätze...."

Die Begründung für die Nichteinbeziehung der AfA in die Vergleichskostensätze ist folgende:

- 1.) Eine Einbeziehung der AfA in die Vergleichskostensätze ist ungerecht. Es bringt diese in direkte Abhängigkeit von Produktionsumfang und Produktionsprogramm. Die Betriebe können jedoch ihr Sortiment und die Verarbeitungsmenge nicht frei bestimmen. Der Milchwirtschaftsfonds könnte demnach die Milch nicht mehr disponieren, da die Betriebe durch geringere Erzeugungsmengen weniger Stützungen, d.h., eine geringere AfA oder gar keine AfA-Abdeckung erhalten würden. Der Fonds müßte demnach entweder die Differenzen tragen oder auf die Disposition verzichten. Somit wäre aber grundsätzlich die Zielsetzung des § 3, Abs. (1), lit.d) des MOG -Sicherung der Belieferung der Märkte- in Frage gestellt.
- 2.) Weiters bedingt die Einbeziehung der AfA konsequenterweise auch die Einbeziehung der Transportkosten in den Kostenvergleich. Denn eine Nichteinbeziehung der Transportkosten würde den Betrieben bei Betriebszusammenschlüssen und Produktionserweiterungen Vorteile aus der AfA durch die Größendegression auf Kosten des Transportausgleiches bringen. Und durch Wegfall des Transportausgleiches ist der einheitliche Erzeugermilchpreis gem. § 3, Abs. (1), lit.a) des MO nicht mehr zu halten.
- 3.) Bei Einbeziehung der AfA in die Vergleichskosten ergibt sich -bedingt durch den hohen Fixkostenanteil- eine steile Durchschnittskostenkurve.

Die Festsetzung eines Groschensatzes ist in diesem Falle natürlich sehr schwierig, da dieser nur für eine sehr ge-

- 11 -

Anzahl von Betrieben zutrifft. Alle übrigen Betriebe schneiden entweder sehr gut oder sehr schlecht ab, und zwar auch Betriebe, die regional die optimale Lösung (unter Berücksichtigung der Transportkosten) im Strukturplan darstellen. Das heißt also, daß mit Produktionen die die Mindestgröße überschreiten, sich zusätzliche und nicht-gerechtfertigte Gewinne aus einer Abschreibungsüberdeckung erzielen lassen. Sie belasten somit zusätzlich und ungerechtfertigt die Ausgleichsgebarung. Derartige Nachteile sind derzeit ausgeschlossen. Andererseits ergibt sich weiters, daß Betrieben, die bisher aufgrund von Regionalplanungsergebnissen zu Produktionen unter der Mindestgröße verhalten sind, aus der Abschreibungsunterdeckung ungerechtfertigte Leistungsverluste angelastet werden würden. Eine Aufrechterhaltung solcher gesamtwirtschaftlich vertretbarer Kleinproduktionen könnte solchen Betrieben nicht mehr zugemutet werden. Eine gesicherte Versorgung wäre somit auch in diesem Falle in Frage gestellt. Ein Verbringen in oder aus einer anderen Region bedingt zusätzliche Transportkosten, die eine AfA-Einsparung überschreiten.

An dieser Stelle sei auf die Arbeit von MANHARDT²⁾ verwiesen, der sich mit der Problematik der AfA-Einbeziehung in Vergleichskostensätze eingehend befaßte.

2) MANHARDT, H.: Zur Diskussion über Normkosten. In "Die Österreich. Milchwirtschaft" 26. JG. Nr. 21, Wien 1971.

4.) KÖTTL³⁾ konnte zeigen, daß die Einbeziehung der IST-AfA in eine Kostenanalyse ökonomisch sinnlose Resultate bringt, daß aber bei Ausschaltung der IST-AfA, die IST-Kosten mehrerer Betriebe ähnliche Kostendegressionen aufzeigen, wie sie in Plankostenstudien gefunden worden sind. Eine wesentliche Rolle für die Höhe der IST-Abschreibung spielt aufgrund der Geldentwertung der Zeitpunkt der Anschaffung. Das gleiche Wirtschaftsgut einige Jahre später angeschafft, bringt eine höhere AfA-Belastung.

5.) Wollte man die AfA -und zwar als kalkulatorische AfA- in einen Kostensatz einbeziehen, so müßte man von Wiederbeschaffungswerten ausgehen, bei denen nicht nur die Ermittlung auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt, sondern auch die ständige Aktualisierung.

Schon aus diesem Grunde würde sich die Einbeziehung einer kalkulatorischen AfA in die Kostensätze ad absurdum führen. Die großen und unnötigen Mehrbelastungen, die sich für die Ausgleichsgebarung (oder den Staat) bzw. für die Volkswirtschaft- (Abwälzung auf die Preise) ergeben, wenn statt geprüfter IST-Abschreibungen -wie derzeit- kalkulatorische AfA-Sätze zur Stützungsbemessung herangezogen werden, müssen ebenfalls erwähnt werden.

Die negativen Auswirkungen der Verrechnung von kalkulatorisch Sätzen statt IST-Werten, kann man in einigen Bereichen in der Milchwirtschaft studieren, die nicht vom Ausgleichsverfahren erfaßt sind.

- 6.) Ein weiterer Nachteil wäre die Möglichkeit der Kapitalbildung auslaufender Betriebe, die dann in der Lage wären, Investitionen zu tätigen, welche in bezug auf die Gesamtwirtschaftlichkeit falsch wären.
- 7.) Eine Systemänderung mitten in einem laufenden Strukturverbesserungsprozeß ergäbe an sich schon unlösbare Übergangsprobleme.

³⁾ KÖTTL, H.: Grundsatzfragen einer optimalen Milchwirtschaftstruktur. In "Die Österr. Milchwirtschaft" 24. JG. Nr. 22, Wien 1969.

BMF: Die Einbeziehung der AfA in den Vergleichskostensatz wird nämlich dann notwendig, wenn der erwünschte Strukturprozeß in der Molkereiwirtschaft nach marktwirtschaftlichen Kriterien nach den in den Betrieben anfallenden wirtschaftlichen Fakten ablaufen soll. Seitens der Geschäftsführung wurde das gesonderte "AfA-Genehmigungsverfahren" hingegen als Instrument der Lenkung benutzt. (Seite 3, 3. Absatz, 1.u.2.Satz)

MWF ad: "..... AfA-Genehmigungsverfahren....."

Im Zuge des AfA-Anerkennungsverfahrens wird die vom Betrieb geplante Investition nach betriebswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt und es werden dabei folgende Kriterien berücksichtigt: Betriebsgröße bzw. Produktionsumfang, Standort, Sicherung der Qualität und des Produktionssortiments. Mit dieser Vorgangsweise bekennt sich der Fonds bewußt zu einer planmäßigen Beeinflussung der Molkereistruktur und begründet dies wie folgt:

Der Fonds hat gemäß § 3, Abs.(1), lit. c) des MOG den gesetzlichen Auftrag, für die Erreichung einer möglichst großen Wirtschaftlichkeit zu sorgen und diese bei der Bemessung der Zuschüsse (§ 6, Abs.(2), lit. a) zu fördern. Der Fonds muß daher Einfluß auf die Strukturverbesserung nehmen. Es erscheint ausgeschlossen, einen derartigen Strukturprozeß zu sichern, indem man eine Durchschnitts-AfA allen Betrieben zukommen läßt. Die Förderungswürdigkeit und damit die volle Anerkennung der IST-Abschreibung im Rahmen der Abrechnung hat sich in jedem Fall an vorhergehenden Untersuchungen durch den Fonds über die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

BMF: Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die AfA ein notwendiges Element des betrieblichen Rechenwesens und der betrieblichen Erfolgsermittlung darstellt und als solches anerkannt wird, nicht zuletzt auch gegenüber der Finanzverwaltung für das für die Betriebe sehr entscheidende Ausmaß der Besteuerung. (Seite 4, 3. Absatz)

MWF ad: ".... AfA, ein Element des betrieblichen Rechenwesens"

Bei der Abrechnung nach dem derzeitigen, betriebsbezogenen Ausgleichsverfahren wird bei der Verlustabdeckung die vom Betrieb ausgewiesene ordentliche AfA als Ausgabenpost anerkannt und somit auch als notwendiges Element der betrieblichen Erfolgsermittlung berücksichtigt. Allerdings muß dieses Element - wie jedes andere auch - einer Prüfung auf Wirtschaftlichkeit unterzogen werden und diese kann hier sinnvollerweise nur vor Anschaffung des Wirtschaftsgutes erfolgen und nicht erst bei der Abrechnung, wie es bei den anderen Kostenelementen mittels des Kostenvergleiches geschieht.

Es wurde bereits eingehend begründet, warum die AfA in die Vergleichskostensätze nicht einbezogen werden kann.

Diese Prüfung auf Wirtschaftlichkeit muß daher konsequenterweise betriebsindividuell im Rahmen des AfA-Anerkennungsverfahrens erfolgen.

BMF: Das Bundesministerium für Finanzen kann in der Ausnützung bereits amortisierter Anlagen kein unerwünschtes Vorgehen erblicken; im Gegenteil, es wäre gesamtvolkswirtschaftlich erwünscht, die Investitionen maximal auszunutzen, nämlich so lange, bis die Ertragslage (Kostenlage) neue Investitionen als wirtschaftlich anzeigt.
(Seite 4, 2. Absatz, 2. Satz)

MWF ad: ".... Investitionen maximal ausnutzen"

Auch der Fonds setzt sich für eine maximale Ausnützung der Investitionen ein und spricht keine AfA-Anerkennung für eine Ersatzinvestition aus, wenn die vorhandene Anlage zwar abgeschrieben, aber noch voll funktionstüchtig ist. Damit fällt bei der Zuschußbemessung keine AfA-Belastung an und die Ersparnis kommt der milchwirtschaftlichen Ausgleichsgebärfung und somit der gesamten Volkswirtschaft zugute. -

- 15 -

Dagegen führt das vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Verfahren der Einbeziehung der AfA in die Kostensätze zu Mehrbelastungen. Insbesonders in einem Falle der maximalen Ausnutzung von abgeschriebenen Anlagen wird dies deutlich sichtbar. Die auf Basis von kalkulatorischen AfA-Sätzen berechneten Zuschüsse laufen in unveränderter Höhe weiter und belasten somit die Ausgleichsgebarung weiterhin. Es kommt zur Kapitalbildung beim Betrieb, aber zu keiner Entlastung der Ausgleichsgebarung. Die Möglichkeit, daß solche Altanlagen eventuell bis zu einem die Qualität gefährdenden Maximum ausgenutzt werden könnten, sei nur vermerkt.

BMF:

Das Beihilfenlimit sollte für alle Betriebe gleichgehalten werden. Die Zulässigung eines höheren Beihilfenlimits an Neubaubetriebe, wie es derzeit geschieht, erscheint aus nachstehenden Gründen problematisch: Wenn das höhere Beihilfenlimit als "Prämie" oder als Anreiz zur Investition gedacht wäre, so müßte dies im Zusammenhang mit dem tatsächlich erzielten Rationalisierungserfolg geschehen (etwa durch Belassung des Leistungsgewinnes gem. 1.3.1). Wenn die Begründung in einem höheren Fremdkapitaleinsatz gesucht wird, so wäre dem zu entgegnen, daß im Zinsanspruch von Fremd- und Eigenkapital grundsätzlich kein Unterschied gemacht werden kann. Im Übrigen wird auf die neuerdings bestehende Möglichkeit einer Förderung durch Agrarinvestitionskredite hingewiesen. (Seite 5, 2. Absatz)

MWF ad: "...höheres Beihilfenlimit für Neubaubetriebe..."

Von Betrieben, die sich in einer Neubauphase befinden, wird angenommen, daß die Finanzierung zu einem bestimmten Teil durch teures Fremdkapital erfolgen muß, das Zinsaufwendungen verursacht, die durch die im normalen Beihilfenlimit zugesprochene Verzinsung nicht mehr gedeckt erscheinen.

Eine ständige Überprüfung der Relationen der einzelnen Beihilfenlimitsätze zueinander ist schon durch die jeweiligen Preisänderungen und deren Auswirkungen auf die Berechnungsbasis des Beihilfenlimitsatzes notwendig und auch beschlußmäßig vorgesehen.

- 16 -

Die Anmerkung des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich einer teilweisen Umschichtung des Beihilfenlimits in die Leistungssphäre bzw. die Tatsache der Möglichkeit einer Förderung durch Agrarinvestitionskredite werden bei diesen Überprüfungen mit einzubeziehen sein.

BMF: Beseitigung der im Rahmen des Preisausgleichsverfahrens als Absatz- und Verwertungsmaßnahmen zu qualifizierenden Preisvorteile. Hierher gehört vor allem die Beseitigung der ermäßigten "§ 3-Preis-Bezüge". (Seite 5, 3. Absatz)

MWF: Eine Überprüfung der Preisrelationen, die sich aus den ermäßigten "§ 3-Preis-Bezügen" ergeben, ist schon deswegen erforderlich, um die aufgetretenen Verzerrungen bzw. Preisvorteile gegenüber den und zu Lasten der im Ausgleichsverfahren befindlichen Produktgruppen beseitigen zu helfen. Da es sich hier zum Großteil um Verarbeitungsprodukte handelt, für die ein Zuschuß erforderlich ist, läßt sich das Problem durch Überprüfung der § 3-Stützung auf Fondsebene alleine, allerdings nicht bewältigen.

2. Transportausgleichsverfahren, Produktionslenkung, Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung.

BMF: Die weitgehendste Lösung wäre, ähnlich wie in der EWG, die vollkommene Aufhebung der Einzugs-, Produktions- und Versorgungsgebietsregelung, allerdings unter Beibehaltung der Möglichkeit für den Milchwirtschaftsfonds, solche Regelungen regional, für einzelne Betriebe oder allgemein bei Störungen zu verfügen, was entsprechende Umformulierungen des § 11 MOG in "Kann-Bestimmungen" erfordern würde. Diese Lösung wäre nicht notwendigerweise mit einer Aufhebung der Preisregelung verbunden, obgleich diese voraussichtlich unter zunehmenden Druck geriete. (Seite 6, 2. Absatz)

MWF ad: "....ähnlich wie in der EWG...."

Es steht zu befürchten, daß die Entwicklung im Falle der Veränderung der derzeitigen Marktordnung bei Milch und Milchprodukten in eine Richtung geht, die im westlichen Ausland im Rahmen der EWG bereits sichtbar wird.

Es muß doch mit Sorge erfüllen, wenn ein von der EWG geprägter freier Markt, im Falle von Belgien - etwa 50 % der flüssigen Milch in sterilisierter Form, abgepackt in Kunststoff- oder Glasflaschen, dem Konsumenten anbietet, ein Markt für Frischmilch, wie wir ihn in Österreich kennen und pflegen, nur zu einem ganz kleinen Teil vorhanden ist und - "weil zu teuer" - nicht mehr intensiv entwickelt wird. ⁴⁾

Sicherlich erfordert das Beibehalten der "Idee" eines Angebotes von "Frischmilch", also von Milch, die möglichst direkt von der Natur zum Konsumenten kommt und den Charakter eines reinen Naturproduktes trägt, den Ausbau einer kostspieligen Kühlkette. Der Weg, bei der Versorgung der Bevölkerung weitgehend sterilisierte Milch heranzuziehen, wie er in Belgien offensichtlich bewußt gegangen wird, ist natürlich kostenmäßig die vorteilhaftere Art des Angebotes und entspricht durchaus der industriellen Entwicklung und Denkungsweise. Gegen diese Lösung spricht jedoch die Tatsache, daß als Schreckgespenst "Imitationsmilch" und "rekombinierte Milch" am wirtschaftlichen Horizont bereits auftauchen, - da ja bei einem Sterilprodukt die tierische Fettphase nur allzuleicht durch billigeres Pflanzenfett ersetzt werden kann. Deutlich wird hier die Grenze der Wertigkeit der Kostenrechnung sichtbar.

Es ist zweifellos notwendig, beim Vergleich von komplizierten, ineinander greifenden wirtschaftlichen Konzeptionen vor dem alternativen Hintergrund andersgearteter wirtschaftlicher Lösungen im Ausland eine vollständige und umfassende Sicht zu bewahren.

BMF: In diesem Zusammenhang könnte eine Regelung Überdacht werden, wie sie in der EWG eingeführt ist und die eine wesentliche Vereinfachung des Transportausgleichsverfahrens, wie auch Einsparungen des Transportausgleichsfonds mit sich bringen würde, nämlich die Festsetzung des Milcherzeugerpreises frei Molkerei. (Seite 7, 2. Absatz, 1. Satz)

4) SCHWENDINGER, W: Von der Milchwirtschaft in Belgien.
In "Die österr. Milchwirtschaft" 23.JG.
Nr. 1, Wien 1974

- 18 -

MWF: In Österreich läßt der Wille des Gesetzgebers, wie er im Marktordnungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung in der Zielformulierung zum Ausdruck kommt, nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen, daß den vorwiegend ernährungswirtschaftlichen, einkommens- und agrarpolitischen Zielsetzungen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nur zugeordnet sein kann. Es wäre daher eine Simplifizierung, wollte man allein eine mäßige Belastung des Bundeshaushaltes mit dem Begriff "unwirtschaftlich" gleichsetzen.

Über die Ziele der bestehenden Milchmarktordnung zu befinden, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich einer Institution, die nur mit Durchführungsaufgaben betraut ist. Dies umso weniger, da es eindeutig den politischen Entscheidungsträgern obliegt, einen bestimmten, im Interesse der Allgemeinheit gelegenen erwünschten Zustand als Ziel zu definieren.

Um die im Marktordnungsgesetz vorgegebenen Ziele zu erreichen, ist der Einsatz der derzeitigen Instrumente -wie Ausgleichs- und Transportausgleichsverfahren, Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung, etc.- erforderlich. Solange der Gesetzgeber einer für die agrarische Marktordnung notwendigen Langfristigkeit aber nicht Rechnung trägt, ist es partikulären Interessen ohne weiteres möglich, in dieses komplizierte und trotzdem nicht reaktionsträge System störend einzugreifen.

Wien, am 11. Feber 1974